

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
1. Name und Sitz	2
2. Zweck	2
3. Mitglieder	2
3.1. Aktivmitglieder	2
3.2. Passivmitglieder	2
3.3. Fördermitglieder	2
4. Mitgliedschaft	2
4.1. Beginn	2
4.2. Ende	3
4.3. Rechte und Pflichten	3
4.4. Aufnahme und Ausschluss	3
II. Organisation	3
5. Organe des Vereins	3
6. Mitgliederversammlung	3
6.1. Anträge an die Mitgliederversammlung	3
6.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlung	4
6.3. Beschlussfähigkeit	4
6.4. Befugnisse der Mitgliederversammlung	4
7. Der Vorstand	4
7.1. Beschlussfähigkeit des Vorstands	4
7.2. Befugnisse des Vorstands	4
8. Musikalische Leitung	5
9. Revisionsstelle	5
III. Finanzierung	5
10. Finanzierung des Vereins	5
IV. Schlussbestimmungen	5
11. Haftung	5
12. Revision der Statuten	5
13. Auflösung des Vereins	5
14. Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Blue Wonderful Gospelchor besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Chur.

2. Zweck

Der Vereinszweck besteht im gemeinsamen Musizieren und der Durchführung von Konzerten.

Der Reinerlös der öffentlichen Konzerte wird wohltätigen Organisationen gespendet.

3. Mitglieder

3.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Sängerinnen und Sänger, die sich am jeweiligen Jahresprogramm des Vereins beteiligen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

3.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die vorübergehend für ein oder mehrere Jahre nicht aktiv am Jahresprogramm teilnehmen können. Sie erhalten alle schriftlichen Informationen des Vereins und bezahlen mindestens einen Viertel des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Sie erhalten das Jahresprogramm und den Bericht des Vorstands.

3.3. Fördermitglieder

Als Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die ohne Beteiligung am aktiven Vereinsgeschehen zur Förderung der Vereinsziele mindestens einen Beitrag in der Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags überweisen.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedschaft

4.1. Beginn

Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit der Überweisung des Mitgliederbeitrages für das jeweilige Vereinsjahr und der Teilnahme an einer der ersten Proben und des Vorsingens.

4.2. Ende

Die Mitgliedschaft endet nach abgeschlossenem Vereinsjahr, wenn das betreffende Mitglied sich beim Vorstand abmeldet.

4.3. Rechte und Pflichten

Jedes neue Mitglied erhält nach dem Start des neuen Vereinsjahres Zugang zum internen Bereich der Vereinshomepage.

Die Mitglieder verpflichten sich, die bestehenden Statuten und Beschlüsse des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung einzuhalten, zur Förderung des Vereins beizutragen und den Mitgliederbeitrag zu zahlen. Die Teilnahme an den Konzerten setzt den Besuch an mindestens zwei Dritteln der Proben voraus.

4.4. Aufnahme und Ausschluss

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die musikalische Leitung klärt mit interessierten Kandidatinnen und Kandidaten deren Möglichkeiten und Eignung für eine Aufnahme im Chor ab. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann die betroffene Person bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Recht und jede Pflicht gegenüber dem Verein. Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

II. Organisation

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die musikalische Leitung
- d) die Kontrollstelle

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt drei Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

6.1. Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich dem Vorstand einzureichen.

6.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von drei Wochen statt, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangen.

6.3. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6.4. Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Festlegung des Spendenprojektes
- g) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- j) Entscheid über Beschwerden betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Statutenrevisionen
- l) Auflösung des Vereins

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums werden die Aufgaben innerhalb des Vorstandes verteilt.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der gesamte Vorstand kann nicht im selben Jahr demissionieren.

7.1. Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Vorstandsitzungen und wichtige Besprechungen werden jeweils protokolliert.

7.2. Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand führt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind. Er vertritt den Verein und organisiert die Vereinsaktivitäten. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Organisation der Vereinsaktivitäten
- c) Wahl der musikalischen Leitung und vertragliche Regelung der Anstellungsbedingungen
- d) Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren Musikern und Dritten

8. Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung ist für die fachliche, musikalische und gestalterische Leitung des Chors zuständig. Sie trifft in der musikalischen Programmgestaltung die letzte Entscheidung.

Sie wird bei Bedarf vom Vorstand zu dessen Sitzungen eingeladen und berät diesen insbesondere in Fragen der musikalischen Belange.

Die musikalische Leitung wird für ihre Arbeit angemessen entschädigt.

9. Revisionsstelle

Zwei nicht dem Vorstand angehörigen Mitglieder kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

III. Finanzierung

10. Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- a) Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Beiträge der Fördermitglieder
- c) Spenden und Kollekten
- d) Übrige Einnahmen

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

IV. Schlussbestimmungen

11. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Revision der Statuten

Eine Statutenrevision kann erfolgen, wenn das Traktandum an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wurde und die Statutenrevision, im Sinne von Art. 6. dieser Statuten, den Mitgliedern vorher schriftlich als Traktandum angekündigt worden ist.

13. Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung kann erfolgen, wenn das Traktandum an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wurde und die Vereinsauflösung, im Sinne von Art. 6 dieser Statuten, den Mitgliedern vorher schriftlich als Traktandum angekündigt worden ist.

Die Versammlung beschliesst die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens. Dieses wird zweckgebunden gemäss Art. 2 verwendet.

14. Inkrafttreten

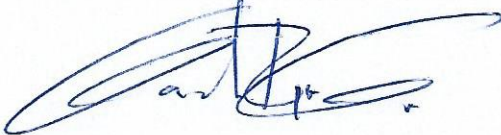
Die neuen Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Blue Wonderful Gospelchors vom 10. Juni 2020 angenommen worden und treten nach der Genehmigung sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle vorhergegangenen Statuten.

Verein Blue Wonderful Gospelchor

Die Präsidentin

Claudia Trepp-Clopath



Die Vizepräsidentin

Fabienne Püksic

